

Anträge der juristischen Commission, Medicinalordnung betreffend.

Wir empfehlen:

I. In Uebereinstimmung mit dem kürzlich von der Bürgerschaft genehmigten Gesetzentwurf über Verwaltung des Landgebiets, § 67 sub X Absatz 3, den § 14 des Entwurfs der Medicinalordnung dahin zu fassen:

„Der Wirkungskreis der Medicinalämter erstreckt sich auf deren Bezirk. Für das Landgebiet bleibt jedoch das stadtbremische Medicinalamt die zuständige Behörde

1. Für den Erlass solcher Verordnungen und für solche ständige Einrichtungen, welche den Verkauf oder Verbrauch ungesunder Nahrungsmittel zu verhindern bezwecken.
2. Für die Anordnung von Sicherheitsmaßregeln gegen Epidemien und Viehsenken.
3. Für das Impfwesen (Verordnung vom 21. März 1875, § 1).“

II. Zu § 29 die Fassung der bisherigen Medicinalordnung vom 18. September 1871 beizubehalten:

„An Leichen, welche voransichtlich Gegenstand einer gerichtlichen Untersuchung werden können, darf ein Arzt ohne Genehmigung des zuständigen Untersuchungsrichters, an anderen Leichen ohne Genehmigung der nächsten Verwandten, oder in deren Ermangelung oder Abwesenheit des Gerichtsarztes, in den Hafenstädten des Polizeiarztes, die Leichenöffnung nicht vornehmen.“

III. in § 31, al. 2 einzuschalten hinter den Worten „zu dispensiren und“ die Worte „für die von ihnen behandelten Thiere.“

Bremen, 8. Juni 1878.

Die juristische Commission.

